

für folgende Baugebiete

- A) nördlich des Straßenzuges Friedrich-, Kullen- und Ludwigsburger Straße.
- B) zwischen der Martin-Luther-, Hans-Sachs-, Charlotten- und Heimstraße
- C) zwischen der Friedhof-, Ludwigsburger Straße und Solitudeallee

- § 1

In diesen Gebieten dürfen nur Wohngebäude mit jeweils nicht mehr als 2 Familienwohnungen errichtet werden. Gewerbliche Betriebe sind ausgeschlossen. Die Höhe der 2-stockigen Gebäude darf (natürliches Gebäude bis Oberkante Dachrinne) nirgends mehr als 7 m betragen, außerdem ist das Gelände so weit aufzufüllen und gleichmäßig zu verziehen, daß die endgültigen Gebäudehöhe nirgends mehr als 6,5 m beträgt. Bei einstöckigen Gebäuden betragen diese Maße 5 m bzw. 4,50 m.

- § 2

Der Seitenabstand beträgt abweichend von § 12 der allg. Ortsbausatzung vom 22.02.1927 in den Gebieten A und B mind. 10 m, im Gebiet C mind. 6 m. Hiervon ausgenommen ist

- a) die Roßbühlstraße (hier gilt die allg. Ortsbausatzung)
- b) das Gebiet westlich der Wilhelmstraße für das ein Abstand von 8 m bestimmt wird

Wird der Seitenabstand nicht gleichmäßig auf die beiden Gebäudeseiten verteilt, so ist der kleinere Abstand (nicht weniger als 3 m) an der nördlichen bzw. westlichen Gebäudeseite zu nehmen.

- § 3

In der Charlottenstraße zwischen der Roßbühl- und der Heimstraße, sowie im ganzen Gebiet C, dürfen die Gebäude nur 1-Stockwerk unter dem Dachgesims erhalten. Die Erstellung von Gebäuden mit Kniestock ist zugelassen, sofern diese sich in die Umgebung einfügen.

- § 4

Für die Gesamtanordnung der Gebäude (Trauf- bzw. Giebelstellung) ist die Darstellung im Plan der Ortsbauplanberatungsstelle vom Juni 1936 richtungsgibend.